SKOS CSIAS COSAS

Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
Conférence suisse des institutions d'action sociale
Conferenza svizzera delle istituzioni dell'azione sociale
Conferenza svizra da l'agid sozial

Integration und Ausschluss
Folgen von Sozialhilfebezug für Ausländerinnen und Ausländer

Bieler Tagung der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe SKOS
31. März 2022

Dr. iur. Alexander Suter
SKOS, Stv. Geschäftsführer / Leiter Fachbereich Recht und Beratung

Übersicht: Fokus auf unterschiedliche Fragestellungen

- Rechtlicher Rahmen
- Sozialhilfe als Zeichen fehlender Integration
- Bedeutung der Verschuldensfrage
- Soziale Arbeit zwischen Migrations- und Sozialhilferecht
- Nichtbezug und Verschuldung
- Bedeutung von Organisationen der privaten Sozialhilfe
- Ausblick

Fokus
Rechtlicher Rahmen

Folgen von Sozialhilfebezug

Mögliche Konsequenzen des Migrationsrechts/AIG:

- Hindernis für Erhalt von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen
- Rückstufung von Niederlassungs- zu Aufenthaltsbewilligungen
- Widerruf oder Nichtverlängerung von Bewilligungen
- Verweigerung des Familiennachzugs

Weitere mögliche Konsequenzen:

- Verweigerte Einbürgerung (BüG)
- Landesverweis bei unrechtmässigem Sozialhilfebezug (StGB)

Abbildung 3: Wie häufig kam es in den letzten 6 Monaten vor, dass Ausländer/innen bei Ihnen Angst vor folgenden ausländerrechtlichen Konsequenzen geäussert haben? Fachpersonen Sozialdienste und NGO

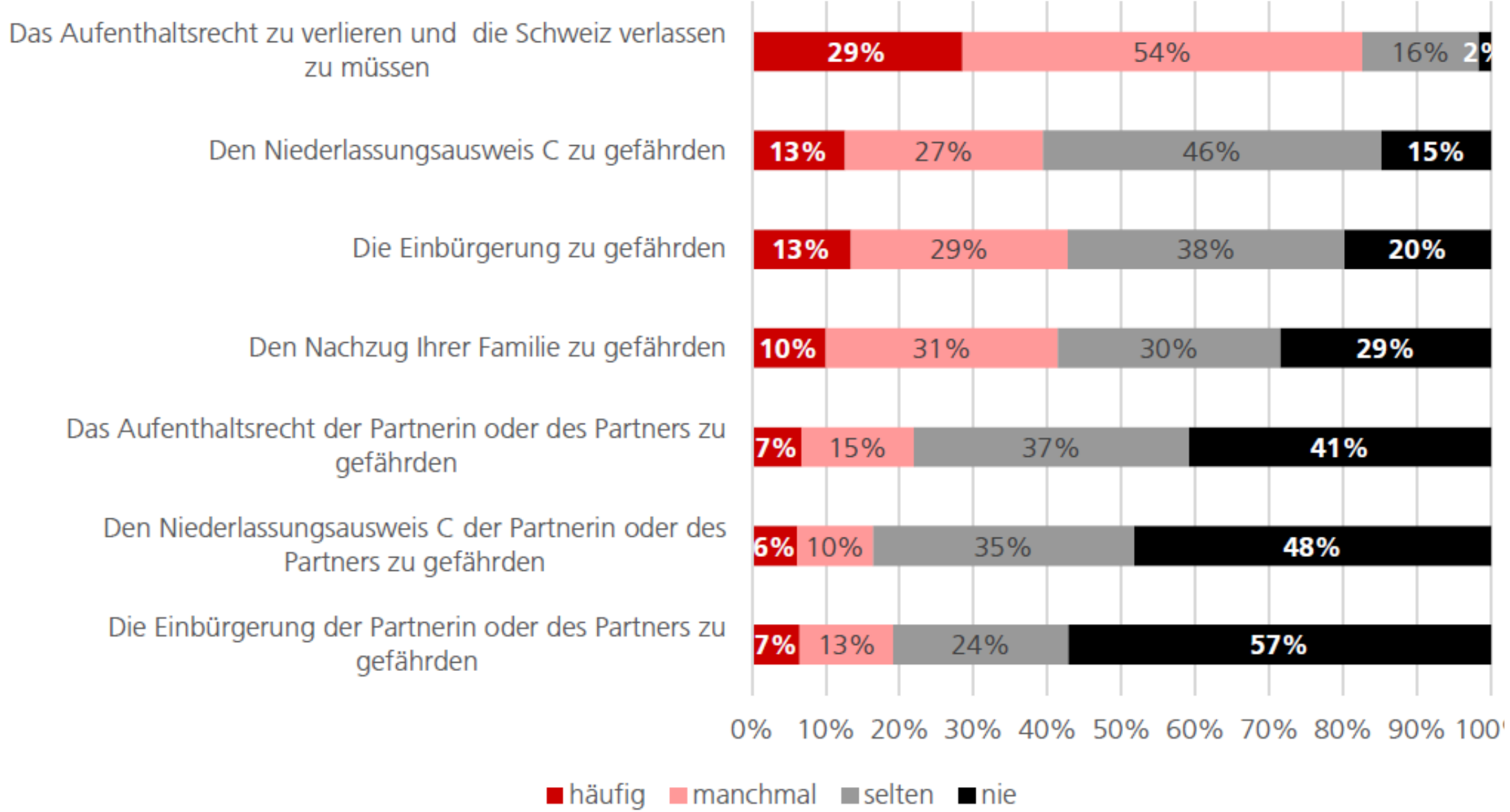

Abbildung 10: Wenn Sie an die letzten 6 Monate denken: Wie häufig hatten Sie im Kontext Ihrer beruflichen Tätigkeit Klient/innen, die vom Migrationsamt einen Brief mit folgendem Inhalt erhalten haben?

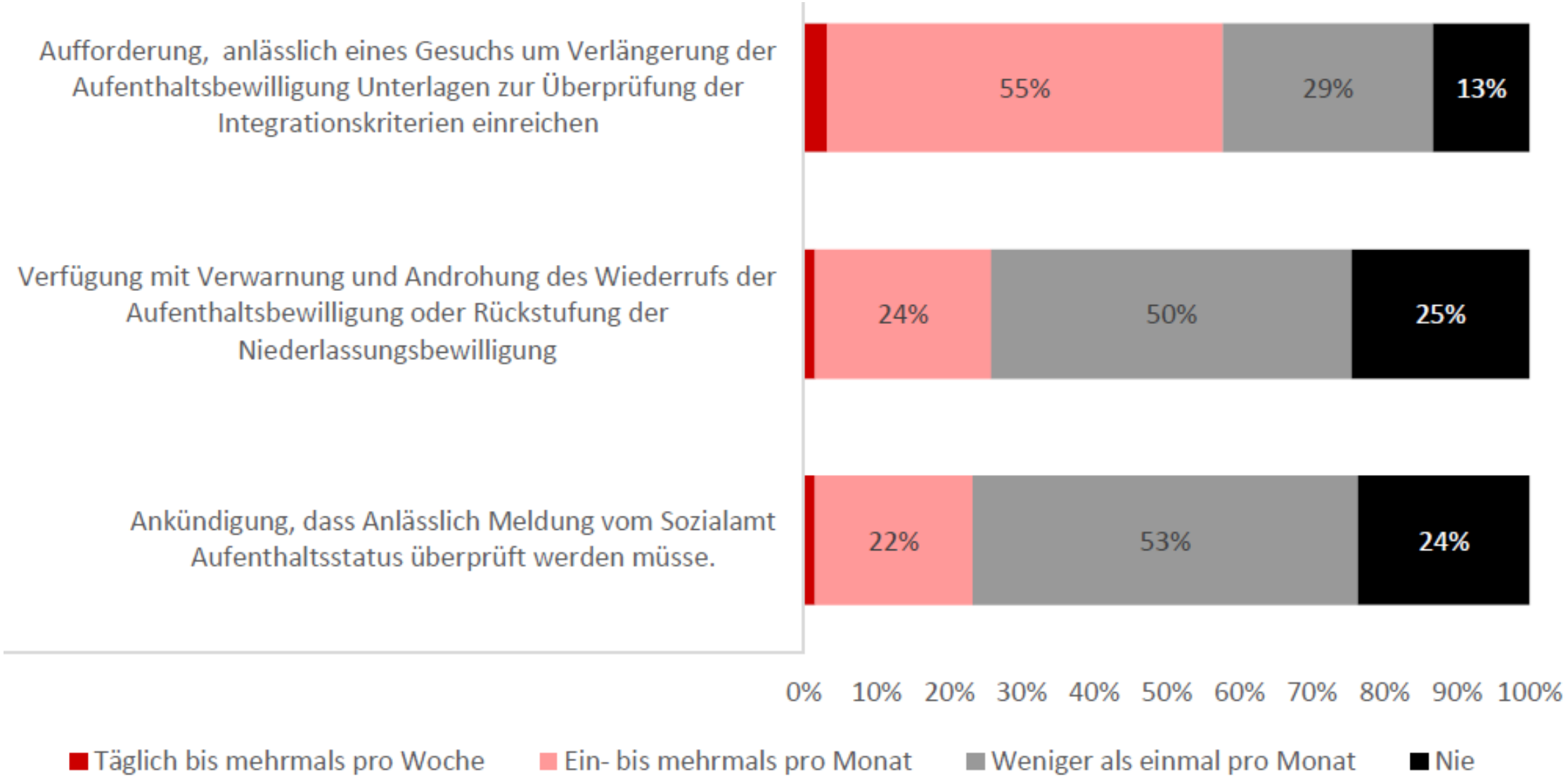

Uneinheitliche Praxis in den Kantonen

Migrationsrecht knüpft Konsequenzen an den Sozialhilfebezug, aber Kantone:

- definieren Sozialhilfe unterschiedlich
- sind unterschiedlich streng beim Vollzug

Lösungsversuch
SEM-Rundschreiben

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration

Rundschreiben

Ort, Datum : Bern-Wabern, 2. Februar 2021

Erläuterungen mit allgemeinen Ausführungen zur Sozialhilfe und zur Zustimmungspflicht beim Bezug von Sozialhilfe nach der Verordnung des EJPD über das ausländerrechtliche Zustimmungsverfahren (ZV-EJPD[1])

Auslöser für migrationsrechtliche Folgen: Meldepflicht

Art. 82b VZAE

Die für die Ausrichtung von Sozialhilfeleistungen zuständigen Behörden melden der kantonalen Migrationsbehörde unaufgefordert den Bezug von Sozialhilfe durch Ausländerinnen und Ausländer.

(Konkretisierung von Art. 97 Ausländer- und Integrationsgesetz)

→ Meldepflicht ist grundsätzlich vorgegeben, aber sehr offen formuliert.

→ Welcher Spielraum besteht bei der Umsetzung?

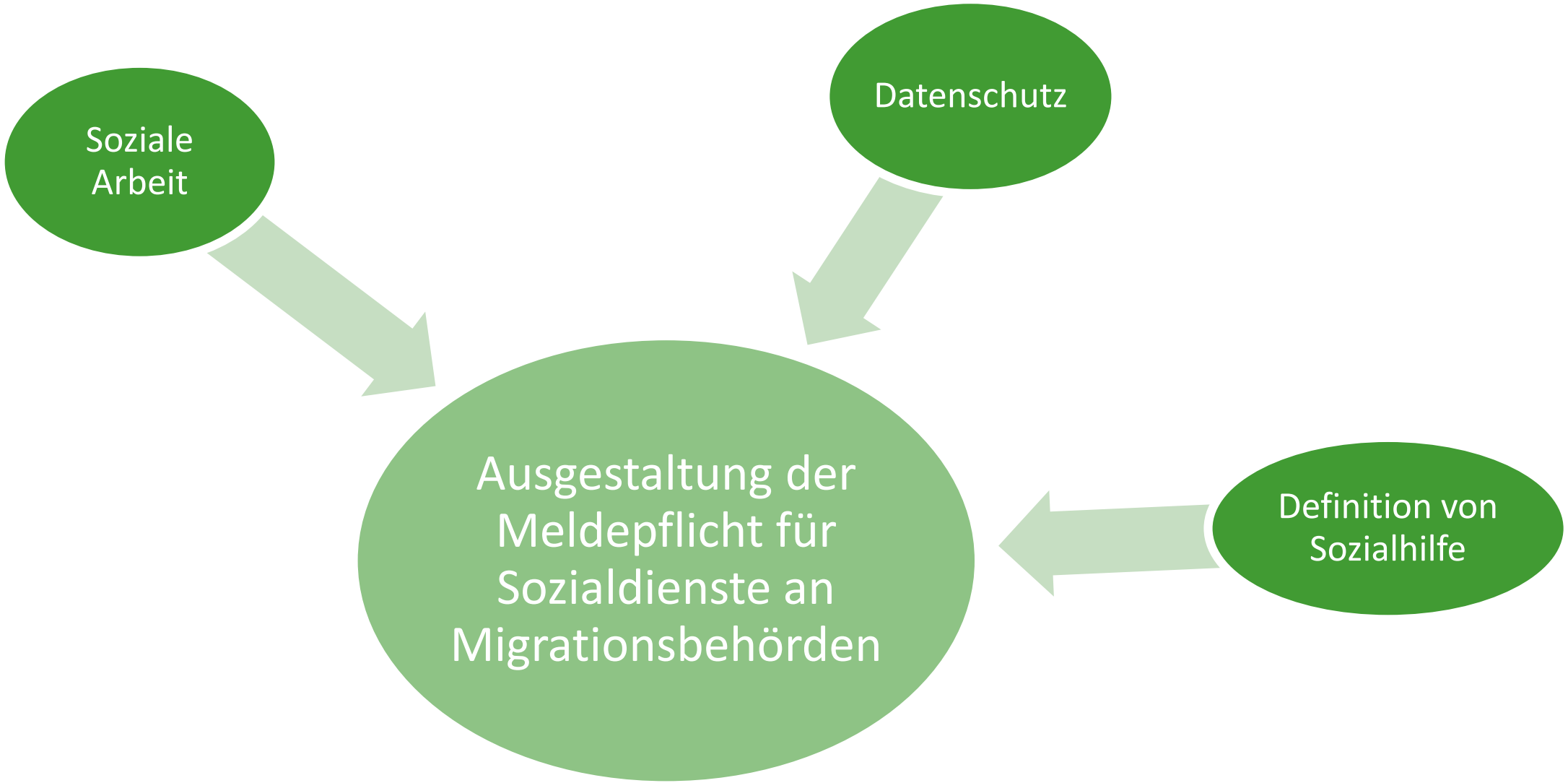
Soziale Arbeit
Datenschutz
Ausgestaltung der Meldepflicht für Sozialdienste an Migrationsbehörden
Definition von Sozialhilfe

Meldepflicht: Beispiele kantonaler Unterschiede

Zürich

Die Sozialhilfebehörden erstatten bei Aufenthaltern ab einem Bezug von Fr. 25‘000.- und bei Niedergelassenen ab einem Bezug von Fr. 60‘000.- eine einmalige Meldung an das Migrationsamt.

Bern

In der Regeln Meldung ab erster Auszahlung von Sozialhilfe, aber differenziert nach EU/EFTA und Drittstaatenangehörigen, z.T. erst bei Bezügen über 50 000 Franken pro Haushalt (bspw. bei Niedergelassenen aus EU/EFTA)

Fokus

Sozialhilfe als Zeichen fehlender Integration
Bedeutung der Verschuldensfrage

Art. 58a AIG: Sozialhilfebezug als Integrationsdefizit

Weisung AIG des Staatssekretariats für Migratin, Art. 58a AIG

Ziff. 3.2.2

Integrationsdefizite können sich […] in der mangelnden Teilnahme am Wirtschaftsleben (dauerhafte und erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit) oder am Bildungserwerb (Person verweigert sich dem Bildungs- und/oder Spracherwerb) zeigen.

→ Sozialhilfebezug = Integrationsdefizit. So ein Integrationsdefizit müssen Migrationsbehörden berücksichtigen bei Erteilung oder Verlängerung von Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligungen.

Integrationsdefizit nur bei selbstverschuldeter Bedürftigkeit

→ Praxis: Nachteile nur bei «selbstverschuldetem Sozialhilfebezug».

Sozialhilfeabhängigkeit wird nicht in jedem Fall als Indiz für fehlende Integration gewertet. Die Migrationsbehörden haben die konkreten persönlichen Verhältnisse umfassend zu berücksichtigen (Art. 96 Abs. 1 AIG). Gemäss gefestigter Praxis wird daher ein sog. «unverschuldeter Bezug von Sozialhilfe» für sich allein nicht als Zeichen mangelnder Integration gewertet. Verschulden setzt grundsätzlich eine Absicht oder zumindest eine grobe Fahrlässigkeit voraus.

→ Nach welchen Kriterien kann die Verschuldensfrage objektiv beurteilt werden?

Verschränkte Zuständigkeiten und abgeschobene Verantwortung

« [Um das Selbstverschulden einzuschätzen] stützen wir uns auf das IV-Verfahren. Oft wird versucht, alles auf die Krankheit [im Bezug auf einen bestimmten Fall] zu schieben. Ich muss sagen, dass beiden eine Invalidenrente verweigert wurde. Wenn sie es nicht beweisen können ... und wir geben ihnen die Chance, es zu beweisen. Dann ist es ihre Schuld, wenn sie uns die Dokumente nicht bringen. Wenn die IV sagt, sie können arbeiten, dann können sie arbeiten. Eine IV-Rente bedeutet, dass sie nichts dafür können. »

Interview, Migrationsamt, 2020

Fokus

Soziale Arbeit zwischen Migrations- und Sozialhilferecht

Widersprüchliche Signale an betroffene Personen

«Also es kann sein, dass das Sozialamt sagt: «Nein nein, sie arbeiten in diesem Programm, das ist super. Sie machen ja, was» Aber das ist zweiter Arbeitsmarkt; das zählt fürs Migrationsamt nichts, einfach nichts. Es zählt nur, was richtiges Geld ist. Und dann sagt der Sozialberater: «Nein, sie finden sowieso nicht mehr im ersten Arbeitsmarkt, sie sind ja im Programm. Sie machen alles gut. Machen sie sich keine Sorgen.»: Und dann kommt das Migrationsamt und sagt: «Das interessiert uns absolut null. Sie sind arbeitsfähig, sie haben keine IV; sie müssen arbeiten uns sonst werden sie weggewiesen.». Und das ist einfach so eine Diskrepanz zwischen dem Staat. Und dann, das Migrationsamt sagt, ja, sie würden die Sozialämter schulen und so, sie würden diese schon informieren aber irgendwie sieht man nichts davon. Also es ist…also man hat manchmal das Gefühl die Sozialämter sind sich nicht bewusst, was das für Konsequenzen haben kann, diese Sozialhilfe.»

Interview, Beratungsstelle 2019

Informationsaustausch vs. Vertrauensverhältnis

«Das Vertrauensverhältnis wird untergraben, wenn die betreute Person weiss, dass die ihr gegenübersitzende Sozialarbeiterin möglicherweise Informationen an die Migrationsdienste weitergibt, die ihr schaden könnten. Ebenso wird die Haltung der Fachleute beeinträchtigt, wenn sie wissen, dass die Informationen, die sie weitergeben müssen, die gesamte bisher geleistete Arbeit zur Eingliederung/Integration gefährden könnte.»

- Zeitschrift für Sozialhilfe, Ausgabe 1/2022

Begleiten statt verfolgen

«Sozialhilfe und Sozialarbeit basieren im Wesentlichen auf der Idee, Menschen in Schwierigkeiten zu begleiten und zu vertrauen. Manchmal ist jedoch auch das Sanktionieren Teil der Arbeit. Sanktionierung wird nur dann ein Thema, wenn die Betroffenen Verpflichtungen nicht einhalten und zwar in Verbindung mit einer schuldhaften Handlung. Rechtmässiger Sozialhilfebezug ist kein schuldhaftes Verhalten.»

- Zeitschrift für Sozialhilfe, Ausgabe 1/2022

Sozialhilfe für Menschen aus der Ukraine mit Schutzstatus S

- Wie werden Personen mit Schutzstatus S in der Sozialhilfe unterstützt?
- Welche Bedeutung haben die SKOS-Richtlinien?
- Wie soll der Sozialhilfeanspruch von Personen mit Schutzstatus S geprüft werden?
- Wie sollen Vermögenswerte berücksichtigt werden?
- Haben die Schutzsuchenden Zugang zur nötigen medizinischen Versorgung?
- Ist die Sozialhilfe für Personen mit Schutzstatus S rückerstattungspflichtig?
- Welche persönliche Hilfe haben Sozialdienste zu erbringen?
- Welche Leistungen der Sozialversicherungen können Schutzsuchende beanspruchen?
- Können Gastfamilien einen Unkostenbeitrag für Unterbringung und Verpflegung verlangen?

https://skos.ch/themen/gefluechtete-aus-der-ukraine

Fokus
Nichtbezug und Verschuldung

BÜRO FÜR ARBEITS- UND SOZIALPOLITISCHE STUDIEN BASS AG
KONSUMSTRASSE 20 · CH-3007 BERN · TEL +41 (0)31 380 60 80 · FAX +41 (0)31 398 33 63
INFO@BUEROBASS.CH · WWW.BUEROBASS.CH

BASS

Nichtbezug von Sozialhilfe bei Ausländer/innen mit Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in der Schweiz

Ergebnisse einer Onlinebefragung bei Führungs- und Fachpersonen von staatlichen und nicht-staatlichen Institutionen im Migrations- und Sozialbereich sowie statistische Analysen zur Entwicklung des Sozialhilfebezugs 2016 bis 2019

SKOS CSIAS COSAS

Wie häufig machten Sie bei Ihrer Arbeit folgende Beobachtungen in Zusammenhang mit dem Nichtbezug? (NGO / Hilfswerke)

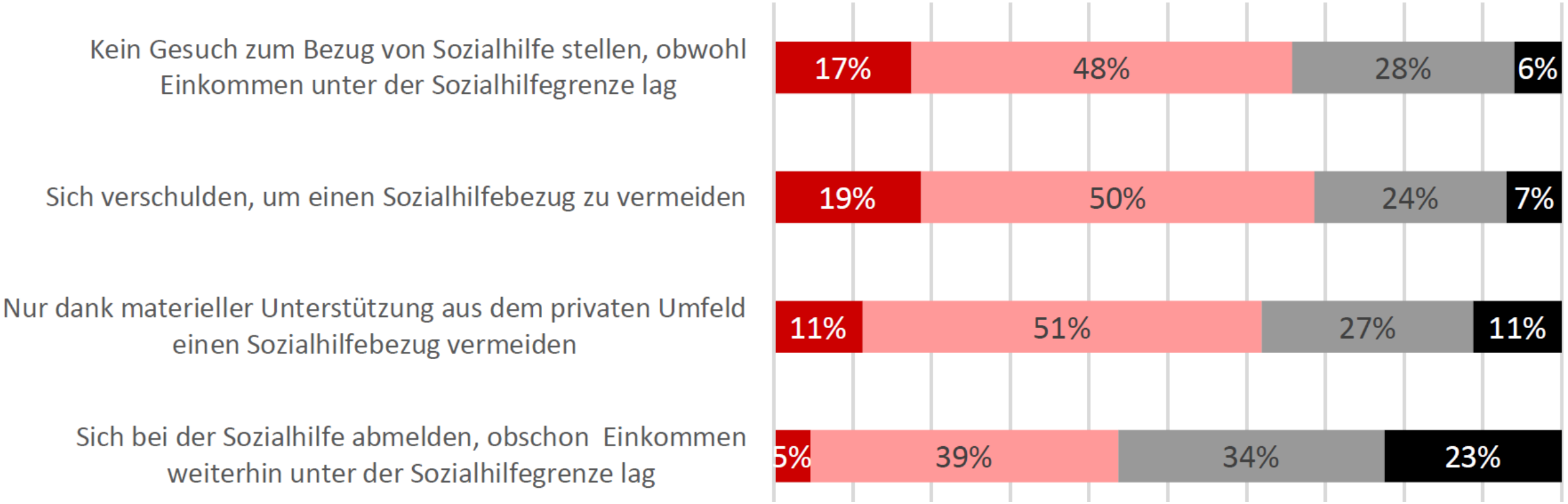

Frage bei Intake: Haben Sie Schulden? (n=1080)

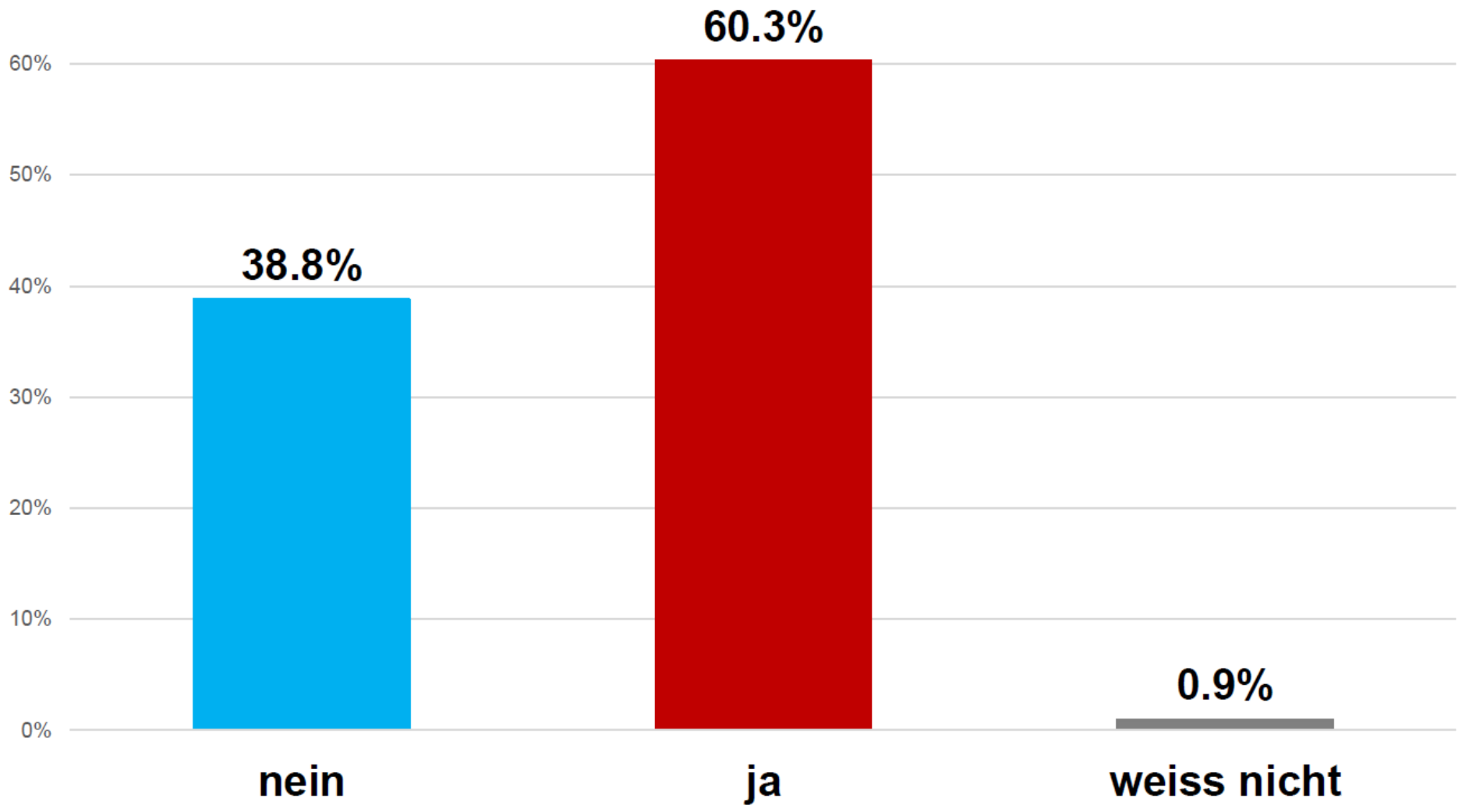

Quelle: Laufende FHNW Studie // 25

Verschuldenssituation bei Abtragstellung

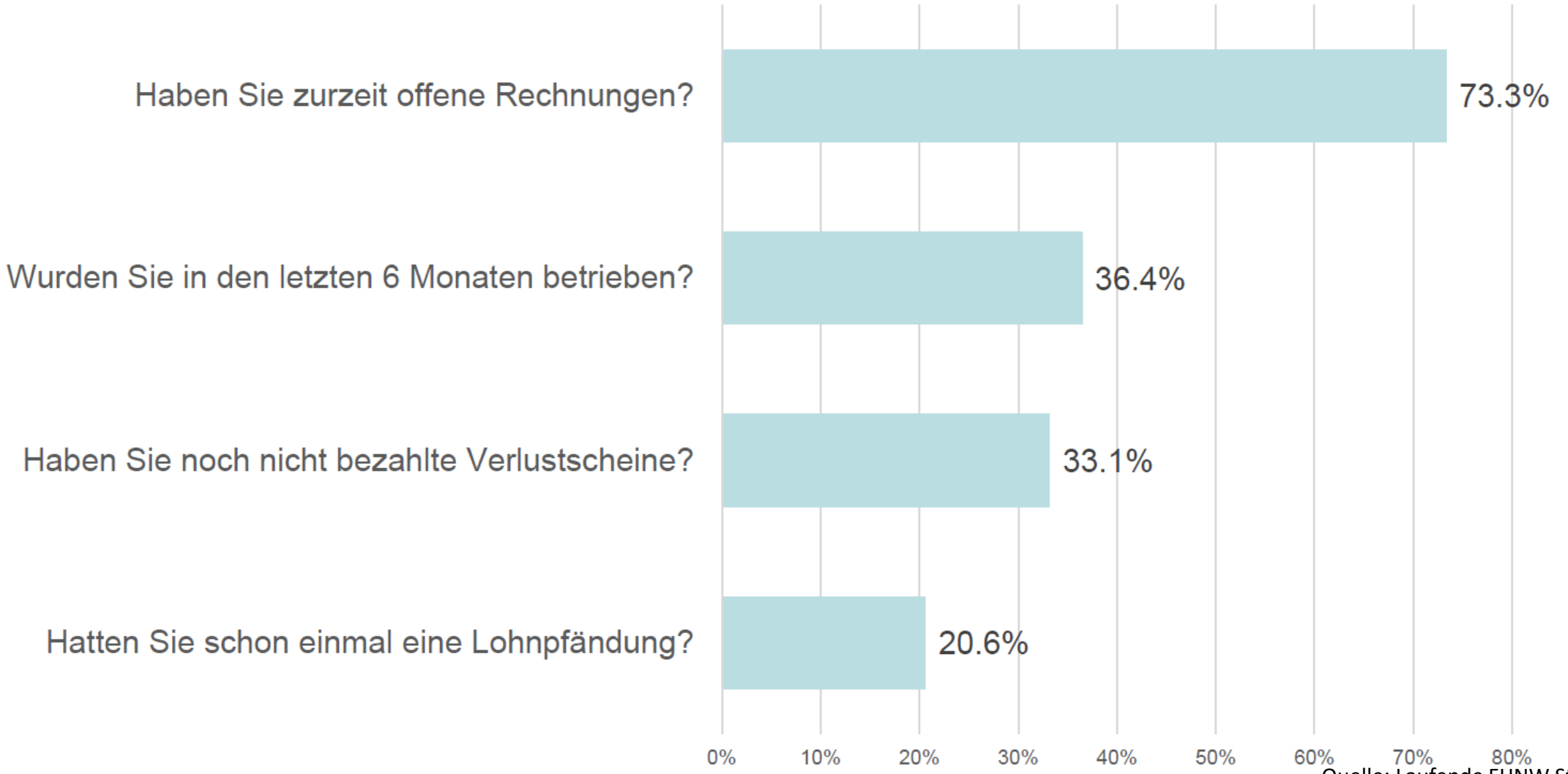

Quelle: Laufende FHNW Studie

Fokus

Bedeutung von Organisationen der privaten Sozialhilfe

Abbildung 1: Inwieweit hat sich die Nachfrage von Armutsgefährdeten oder Armutsbetroffenen nach Ihren Dienstleistungen und Angeboten nach der Inkraftsetzung des neuen AIG (2019) insgesamt verändert?

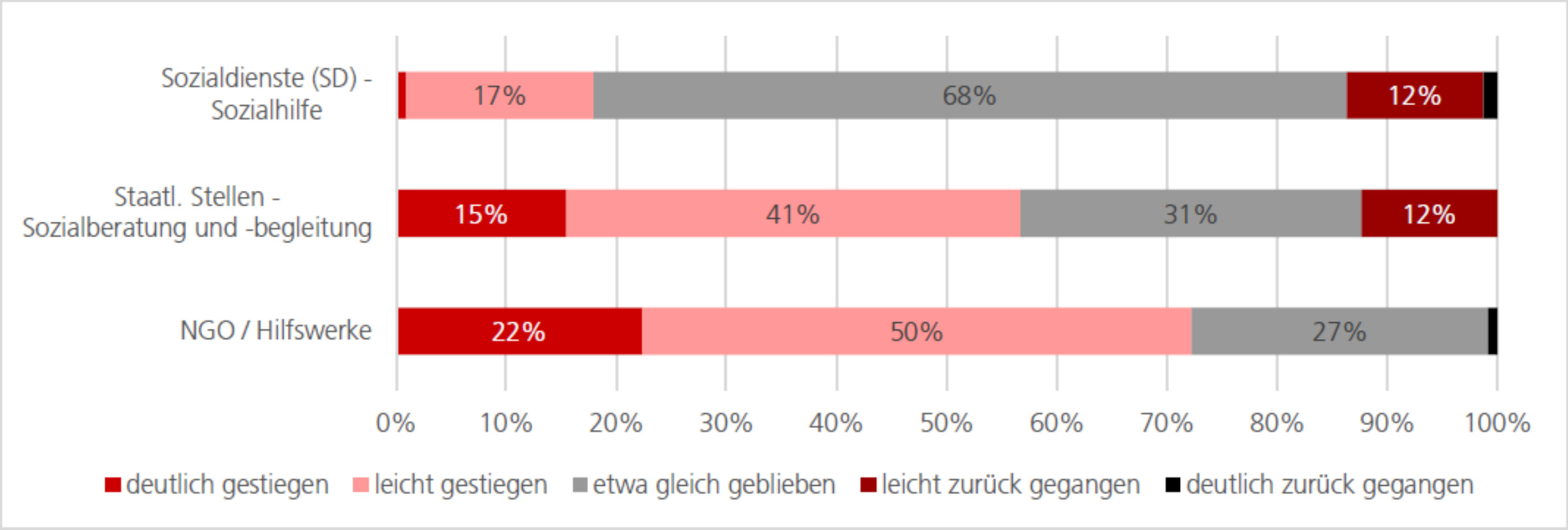

Bemerkung: 39% aller Fachpersonen bei den Sozialdiensten und staatlichen Sozialberatungsstellen haben angegeben, dass sie die Frage nicht beantworten können, bei den Fachpersonen der NGO beträgt der Anteil 22%

Stadt Zürich
Sozialdepartement

10. Mai 2021

Neue «Wirtschaftliche Basishilfe» hilft Armut in Zürich zu verhindern

Die pandemiebedingt angespannte Wirtschaftslage bringt vor allem Ausländerinnen und Ausländer in prekären Beschäftigungsverhältnissen in der Stadt Zürich in existenzielle Nöte. Aus Angst vor negativen migrationsrechtlichen Konsequenzen verzichten aber viele der Betroffenen auf den Bezug von Sozialhilfe. Die Folge: Ein Leben in Armut mitten in unserer Stadt.

Ausblick

Vernehmlassung 2021/29

Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG): Einschränkung der Sozialhilfe bei Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten

Behörde: Bundesrat

In Erfüllung des Postulats 17.326 hat der Bundesrat am 15.1.2020 ein Massnahmenpaket verabschiedet. Mitunter soll eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet werden, welche zum Ziel hat, Sozialhilfeleistungen für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten einzuschränken und auf diese Weise den Anstieg der Ausgaben für Sozialhilfeleistungen zu reduzieren.

Datum der Eröffnung: 26.01.2022

Frist: 03.05.2022

Vernehmlassung: Sozialhilfe für Drittstaatenangehörige

Art. 38a Einschränkung der Sozialhilfeleistungen

Während der ersten drei Jahre nach der Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder einer Aufenthaltsbewilligung liegt der Ansatz für die Sozialhilfe für deren Inhaberinnen und Inhaber unter dem Ansatz für die einheimische Bevölkerung. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von anerkannten Flüchtlingen nach Artikel 23 des Abkommens vom 28. Juli 1951[3] über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Als Fachverband wehrt sich die SKOS gegen die geplante Verschärfung.